

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich:

Alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn auf diese nicht ausdrücklich verwiesen wird. Davon abweichende Vereinbarungen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns.

2. Angebot, Preise:

Unsere Angebote und Preislisten gelten freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn wir eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet haben. Die zum jeweiligen Lieferzeitpunkt aktuellen Preise sind Abrechnungsgrundlage, sofern nicht anderes vereinbart ist.

3. Lieferungen:

Zugesagte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Schadenersatzansprüche aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen stehen unserem Kunden nicht zu. Fälle höherer Gewalt oder sonstige von uns bzw. unseren Zulieferanten nicht verschuldete Umstände berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag (teilweise) zurückzutreten.

4. Erfüllung und Gefahrenübergang:

Unsere Lieferverpflichtung gilt jeweils als erfüllt und damit ist auch die Gefahr auf unseren Kunden übergegangen, wenn

- a) bei vereinbarter Auslieferung durch unsere LKW's die Ware mit unserem LKW unser Werksgelände in Enns verläßt,
- b) bei vereinbarter Abholung durch unseren Kunden die Lieferbereitschaft durch uns angezeigt worden ist,
- c) bei vereinbarter Verfrachtung durch die Bahn die Lieferung der Abgabestation übergeben ist.

5. Zahlungen:

Bei allen Zahlungen sollen auf den Belegen die Rechnungs- und Kundennummern angegeben werden. Allerdings sind Zahlungswidmungen durch den die Zahlung Leistenden unwirksam und für uns nicht bindend. Es bleibt uns vorbehalten, auf welche von mehreren Forderungen Zahlungen angerechnet werden. Eingehende Zahlungen können so auf ältere fällige Rechnungen entgegengenommen und gutgeschrieben werden. Innerhalb derselben Forderungen werden eingehende Beträge vorerst auf allenfalls aufgelaufene Kosten einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Einbringung, die sohin von unserem Kunden zu tragen sind, dann auf Zinsen und schließlich auf Kapital angerechnet. Bei Zahlungsverzug werden bankmäßige Zinsen verrechnet.

6. Eigentumsvorbehalt:

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Nebenkosten unser Eigentum.

Die Befugnis unseres Kunden, die Ware zu veräußern oder zu verarbeiten/verfüttern, erlischt bei jedem Zahlungsverzug, bei einem Insolvenzverfahren unseres Kunden oder mit der schriftlichen Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes.

Qualität aus der Kraft der Natur

Fixkraft-Futtermittel GmbH
Donaustr. 3 | A-4470 Enns

Durch die Verarbeitung/Verfütterung unserer Ware durch unseren Kunden oder einen Dritten entsteht Miteigentum an dem Produkt/Tier nach dem Verhältnis der Wertanteile. Wird über das Produkt/Tier, bei dem/an das unsere Ware verarbeitet/verfüttert wurde, verfügt, insbesondere durch Veräußerung, so erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auch auf die hieraus resultierenden Forderungen unseres Kunden oder eines Dritten (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Diese Forderungen gelten sofort nach Entstehung - gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteiles - als an uns unwiderruflich abgetreten. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen, Name und Anschrift seiner Abnehmer sowie Bestand und Höhe der Forderungen bekanntzugeben sowie seine Abnehmer von der Forderungs-abtretung zu verständigen. Weiters ist unser Kunde verpflichtet, in seinen Geschäftsbüchern die Abtretung dieser Forderungen gleichzeitig mit der Fakturierung an seinen Kunden in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Für alle Forderungen, die aus einer Weiterveräußerung oder Verarbeitung/Verfütterung unserer Ware oder des Verarbeitungs-/Fütterungsproduktes entstehen, gilt ein absolutes Zessionsverbot als vereinbart.

7. Gewährleistung:

Unser Kunde ist bei sonstigem Erlöschen seiner Gewährleistungsrechte verpflichtet, die Ware sofort bei Übernahme auf erkennbare Mängel zu untersuchen und allenfalls vorliegende Mängel sofort, verborgene Mängel spätestens binnen 10 Tagen nach Bekanntwerden zu rügen. Es ist uns überlassen, in welcher Form Gewährleistungsansprüche erledigt werden. Wir leisten für die von uns gelieferten Produkte lediglich Gewähr dafür, daß sie die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, für darüberhinausgehende besondere Eigenschaften nur dann, wenn diese von uns schriftlich zugesichert worden sind. Eine Haftung unsererseits für Mängelfolgeschäden aus dem Titel des Schadenersatzes ist ausgeschlossen. Unser Kunde ist nicht berechtigt, wegen allfälliger Gewährleistungsansprüche an uns fällige Zahlungen zurückzuhalten.

8. Schadenersatz, Produkthaftung:

Für unserem Kunden im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden haften wir nur bei eigenem groben Verschulden oder groben Verschulden der für uns tätigen Erfüllungsgehilfen. Allfällige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen.

9. Rücktritt:

Falls über das Vermögen unseres Kunden das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Liegt ein Lieferverzug vor, der auf ein grobes Verschulden unsererseits zurückzuführen ist, dann ist unser Kunde berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

10. Datenschutzgesetz:

Zum Zwecke der Geschäftsabwicklung werden in unserer EDV-Anlage folgende personenbezogene Daten gespeichert: Name/Firma, Adresse, Umsatz, Bankverbindung, statistische Kennziffern.

11. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand gilt im Rahmen unserer vertraglichen Beziehungen, deren Abwicklung, Beendigung sowie aller daraus resultierender Streitigkeiten ausschließlich das sachlich für Enns/Österreich zuständige Gericht als vereinbart.